

S a t z u n g

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Oelde vom 25. April 1991

Aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen hat der Rat der Stadt Oelde am 15. April 1991 die nachfolgende Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde beschlossen:

- §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141)
- §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) vom 05.03.1987 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432)
- §§ 1a und 18a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654)
- §§ 51, 53, 64, 65, 117, 124, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77)
- ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25.09.1989 (GV NW S. 564)
- §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 13 des RGB 87 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oelde betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System (rechtliche und wirtschaftliche Einheit) bilden und von der Stadt Oelde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung Unterhaltung und Erneuerung bestimmt die Stadt. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten der Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oelde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 2 Absatz 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in angemessener Entfernung zum Grundstück verlaufen. Die Stadt Oelde kann den Anschluss auch bei anderen Grundstücken auf Antrag zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (3) Die Stadt kann gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 LWG den Anschluss von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke der Schmutzwasserleitung zugeführt werden.
- (5) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. Rd.Erl. vom 04.10.1979 -SMBl. NW 232381) gegen Rückstau abgesichert sein. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt Oelde nicht. Rückstauenebene ist die Straßenebene.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Reinigungsleistung, Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt Oelde auch eine Vorbehandlung, eine Speicherung oder dosierte Einleitung oder sonstige Bedingungen und Auflagen stellen. Die Stadt

Oelde muss von Abwassereinleitern, insbesondere von gewerblichen und industriellen Betrieben, eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer verlangen, wenn das anfallende Abwasser den in dem Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen nicht entspricht.

- (2) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Anforderungen nach Absatz 1 einzuhalten oder Abfallzerkleinerungsanlagen an die Abwasseranlage anzuschließen.
- (3) In die Abwasseranlagen dürfen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 Stoffe und Stoffgruppen, die in der Anlage zu § 1 VGS aufgeführt sind, nur mit widerruflicher Genehmigung des Oberkreisdirektors als untere Wasserbehörde eingeleitet werden.
- (4) In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Grund-, Drain- oder Quellwasser,
 - b) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen etc.,
 - c) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol etc.,
 - d) Abwässer mit Stoffen oder Stoffgruppen, die in der Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser in der jeweils gültigen Fassung und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer aufgeführt sind, wenn das Abwasser nicht den darin aufgeführten Anforderungen entspricht,
 - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (6) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadt über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.
Es können zweimal jährlich auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstitutes verlangt werden. Darüber hinaus werden im Einzelfall, wenn die Einleitung von Abwässern zu vermuten ist, die nach dieser Satzung nicht gestattet sind, auf Kosten des Einleiters Analysen eines anerkannten Prüfungsinstitutes verlangt. Die Stadt Oelde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Betriebe und sonstige Stellen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette, Amalgane oder Sand, Schlamm und ähnliche Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss bei Bedarf erfolgen. Die Abscheider sind deshalb regelmäßig vom Einleiter zu überprüfen. Das Abscheidgut ist vorschriftsmäßig durch eine Entsorgungsfachfirma zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

- (9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus (Absatz 9), so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, § 53 LWG bleibt unberührt.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße, einen Weg oder Platz erschlossen ist, in der die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist bzw. wenn in angemessener Entfernung zu dem Grundstück eine betriebsfertige Abwasserleitung (auch Druckleitung) verlegt ist. Die Stadt bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihr Grundstück mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für
 - Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe
 - Abwasser zur Wärmegewinnung vorliegen.Das Vorliegen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor Ingebrauchnahme bzw. der Bauzustandsbesichtigung des abschließend fertiggestellten Baues hergestellt sein.
- (6) Werden an Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straße, der Weg oder der Platz mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.
- (8) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Stadt rechtzeitig, mindestens 2 Werktage vorher, mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative und Absatz 4 genannten - in die Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den wasser- und abfallrechtlichen Anforderungen sowie der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen). Das Auffangen oder die Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen zur Anreicherung des Grundwassers kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Die Stadt kann dies auch im Einzelfall verlangen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete spätestens binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Herstellung, Erneuerung, Änderung und laufende Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Sammlung, Reinigung, Vorbehandlung, Abscheidung, Ableitung oder Versickerung aller auf dem Grundstück anfallenden Abwässer (Grundstücksentwässerungsanlagen) müssen den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen. Grundstücksentwässerungsanlage müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, in Ergänzung zu den Bauvorlagen des Bauantrages zusätzlich weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen, wenn sie dies zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Entwässerung für erforderlich hält. Sie kann auch Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse sowie eine Prüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für erforderlich hält.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass vorhandene Abwasseranlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst werden.

§ 9

Abwasserbehandlungsanlagen

- (1) Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Abwasserbehandlungsanlage oder abflusslose Grube gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Abwasserbehandlungsanlage oder Grube ist zu entfernen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an diese angeschlossen ist.
- (2) Die Abwasserbehandlungsanlagen oder Gruben müssen nach den bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN-Vorschriften) hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (3) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder Grube trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5 Abs.5) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dies gilt auch für Anlagen, die sich auf Grundstücken Dritter befinden.
- (5) Für die ordnungsgemäße Errichtung, den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Gruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für den Betrieb und die Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Nebenbestimmungen zu überprüfen.
- (6) Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes der Abwasserbehandlungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Das Nähere regelt die Satzung über die Entsorgung von Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen.
- (7) Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 10

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen - und in der Regel unmittelbaren - Anschluss mit Prüfschacht an die Straßenleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.

- (2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage und Dimensionierung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt. Der Prüfschacht ist auf dem Grundstück in der Regel an der Grundstücksgrenze anzulegen. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann die Stadt bestimmen, dass der Prüfschacht in der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet wird.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Sonderbauwerke sowie im Falle des Abs. 1 Satz 4 des Prüfschachtes von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfschacht nicht an der Grundstücksgrenze errichtet wird und durch besondere Vereinbarung bestimmt worden ist, dass die Stadt diese Arbeiten durchführt. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Stadt Oelde sind.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlussnehmer, soweit nicht eine besondere Vereinbarung nach Absatz 2 getroffen wurde. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Abwasseranlagen das Betreten von Grundstücken sowie der ungehinderte Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 13 a

Mitwirkungspflicht bei der Einführung der getrennten Regenwassergebühr

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Oelde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Oelde geschätzt.

§ 14

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Oelde und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, werden als Gebühren nach Absatz 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliche Schmutzwasser einleiten (Kleininleiter), sind nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen in Verbindung mit der zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzung ebenfalls gebühren- und abgabepflichtig.

§ 15 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Anschlussnehmer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 16 Begriff des Grundstückes

Grundstück in Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, unbeschadet des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, des § 161 des Landeswassergesetzes sowie des § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Absatz 4 dieser Satzung Abwasser nicht in den dafür bestimmten Kanal einleitet,
- b) § 4 Absatz 1 - 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer in die Abwasseranlage einleitet oder der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 6 oder Absatz 9 nicht nachkommt,
- c) § 5 (Anschlusszwang) und § 6 (Benutzungszwang) seinen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- d) § 13 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder wer entgegen § 13 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken nicht gestattet oder den Zutritt zu Anlageteilen nicht gewährt oder Anlagen, Einrichtungen etc. nicht zugänglich macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Jan. 1975 (BGBl. I S. 80), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 Absatz 4 a am 01.05.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1981 außer Kraft. § 4 Absatz 4 a tritt am 01.10.1991 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Absatz 1)

Stand: 09.02.2000

Folgende Straßen, Wege und Plätze sind mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen:

Ahornweg

Albrecht-Dürer-Straße

Am Altenfelder Kreuz

Am Bahnhof

Am Dahleck außer Haus Nr. 15

Am Hang (RW-Kanal bis zum Ende des Friedhofsgrundstückes)
 (SW-Kanal bis einschl. Grundstück Nr. 2)

Am Hülsen (SW Nr. Haus Nr.1, 2)

Am Kämpfen

Am Kalverkamp

Am Kirchplatz

Am Kurzen Dorn

Am Landhagen (Die Straßenabschnitte, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 die östliche Grenze bildet der Maibach)

Am Markt

Am Rosendahl

Am Ruthenfeld (Axthausener Weg - Raiffeisenstraße)

Am Stadtgarten

Am Tewesbach Haus Nr. 1

Am Urnenfeld

Am Wasserturm

Ambrosiusstraße

An der Bleiche

An der Schanze (SW-Kanal von der Kirchstraße bis zum Grundstück Nr. 1)
 (RW-Kanal insgesamt)

Annastraße

Anton-Aulke-Weg

Anton-Heinen-Straße

Auf dem Borgkamp

Auf dem Felde

Auf der Brede

Auf der Höhe

Auf der Kissenbreite

August-Euler-Straße

Axthausener Weg

Badeweg

Bahnhofstraße

Beckumer Straße (SW ab Kreuzung L 793 mit der B 61 auf der B 61 in westl. Richtung bis Haus Nr. 38
Ab Kreuzung L 793 mit der B 61 auf der B 61 in östl. Richtung bis Haus Nr. 15)

Beelener Straße (Clarholzer Straße - Kolpingstraße)

Beethovenstraße

Benningloher Weg (bis zum Grundstück der Wasserversorgung Beckum GmbH)

Bergeler Weg (bis Hof der Stadt Oelde)

Bergstraße

Berliner Ring

Bernhard-Raestrup-Platz

Bernhard-Rest-Straße

Bernhard-Rinke-Straße

Birkenkamp

Birkenweg

Bismarckstraße

Boddestraße

Böckenfördeweg (von der Stromberger Straße bis zur Autobahnbrücke)

Bonhoefferstraße

Borgfeld (bis einschl. Grundstück Nr. 16)

Brahmsstraße

Brandenburger Weg

Brede

Brodhagen

Brucknerstraße

Brüder-Grimm-Straße

Brüggenfeld

Buchenweg

Bultstraße

Burgplatz

Burgstraße

Carl-Haver-Platz

Carl-Sonnenschein-Straße

Carl-von-Ossietzky-Straße

Clarholzer Straße (bis Grundstück Nr. 26)

Danziger Straße

Daudenstraße

Dechant-Kersting-Straße

Deipenbrock

Deipenweg

Delpstraße

Diestedder Straße (bis zur Einmündung des Finkenweges)

Disselhof

Dorfstraße (bis zur Einmündung der Straße Suerkamp)

Düdingsweg

Edith-Stein-Straße

Eichendorffstraße

Eickhoff

Eiswiese

Elisabethstraße

Engelbert-Holterdorf-Straße

Ennigerloher Straße (bis zur Einmündung des Westrickweges und einschl. Haus Nr. 119)

Erlenweg

Ermländerweg

Ernst-Abbé-Straße

Estinghauserhof

Faulbaumstraße

Ferdinand-Krüger-Straße

Finkenweg

Fortbachweg (SW an L 793 -Oelder Straße- bis Haus Nr. 3)

Franz-Hitze-Straße

Friedhofsweg (ab Carl-Haver-Platz bis Grundstück Nr. 6)

Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrich-Harkort-Straße

Fritz-Reuter-Straße

Fürst-Bentheim-Straße (bis einschl. Grundstück Nr. 22)

Fürstenbergstraße

Gartenstraße (bis einschl. Grundstück Nr. 8 und 9)

Gartenweg

Geisbergstraße (bis Einmündung von-Oer-Straße)

Geiststraße

Gerhart-Hauptmann-Straße

Gerichtsstraße

Gewerbegebiet Stromberg-West (nur Schmutzwasser)

Glockenstiege

Goerdelerstraße

Görresstraße

Goethestraße

Goldbrink

Gottfried-Herder-Straße

Gröningsweg

Gronowskistraße

Grüner Weg

Gustav-Freytag-Straße

Gustav-Stresemann-Straße

Haberkamp

Habichthöhe

Händelstraße

Hans-Böckler-Straße

Hauptstraße (bis einschl. Grundstück Nr. 123/125)

Hedwigstraße

Heidekamp

Heinrich-Tenhumberg-Straße

Herbrockweg (nur Schmutzwasser)

Hermann-Johenning-Platz

Hermann-Stehr-Straße

Herrenstraße

Herzebrocker Straße (RW-Kanal bis zum Grundstück Nr. 45)
(SW-Kanal bis einschl. Grundstück Nr. 41)

Hindenburgstraße

Hohe Straße

Hohlbrink (nur Schmutzwasser)

Holtkamp

Hüfferstraße

Im Borgholt

Im Bulte

Im Goliath (bis einschl. Grundstück Nr. 7)

Im Kapellengarten

Im Ketzell

Im Nattkamp
Im Nebel

Im Rousendorp

Im Vogeldreisch

In den Wellen

In der Geist

In der Reischege

Ina-Seidel-Straße

Industriestraße

Jahnstraße

Jasperskamp

Joan-Herman-Schwarze-Platz

Joan-Herman-Schwarze-Straße

Johannesstraße

Joseph-Gardijn-Straße

Joseph-Höffner-Straße

Kantstraße

Karl-Arnold-Straße

Katthagenstraße (nur SW-Kanal bis einschl. Grundstück Nr. 20)

Keitlinghauser Straße (Schmutzwasser Haus Nr. 11-13-15-17-30)

Kerkbrede

Kiebitzkamp

Kirchstraße

Klaus-Groth-Straße

Kleygarten

Klockweg

Klosterweg

Kolpingstraße

Konrad-Adenauer-Allee

Kopernikusstraße

Kreuzstraße

Kurze Straße

Lambertistraße

Lange Straße

Lange Wende

Lehmwall

Letter Geist (Schmutzwasser Haus Nr. 5-9-10-11)

Letter Straße (nur linke Straßenseite im Bereich der Grundstücke 1,3 und 5 und Letter Str. 2))

Letterhausweg

Leuschnerstraße

Lindenstraße

Lönsweg (mit Ausnahme des Verbindungsweges zur St.-Josefs-Straße;
RW-Kanal mit Ausnahme des Teilstücks Hauptstraße bis Grundstück Nr. 20)

Lortzingstraße

Ludgerusstraße

Ludwig-Niedieck-Straße

Ludwig-Quidde-Straße

Maastrichter Straße

Marienstraße

Max-Planck-Straße

Meienbrockstraße

Michael-Keller-Straße

Mierendorffstraße

Mittelweg

Mörikestraße

Mozartstraße

Mühlenweg

Münsterstraße

Nach Plümerskotten

Nienkamp

Nikolaus-Ehlen-Straße

Nordkamp

Nordring

Obere Bredenstiege

Oelder Straße (bis Einmündung Faulbaumstraße)

Oelder Tor (bis Einmündung Auf dem Felde)

Ostarpstraße (Schmutzwasser von „Oststraße" bis „Zum Maibach")

Ostenfelder Straße (bis Einmündung Wickenkamp)

Osthueshof

Overbergstraße

Pappelweg

Paul-Keller-Straße

Paulsburg

Pestalozziweg

Petra-Mönnigmann-Straße

Pommernweg

Poststraße

Pott's Holte

Prozessionsweg

Raiffeisenstraße

Rembrandtweg

Rhedaer Straße (bis Axthausener Weg)

Robert-Koch-Straße

Robert-Schuman-Ring (SW bis auf Haus Nr. 40,42,44 und 25)

Röntgenweg

Rote Erde

Rottkamp (nur RW-Kanal und zwar im Bereich der Siedlung)

Rousendorpweg (Kirchstraße bis Einmündung Franz-Hitze-Straße)

Rubensweg

Rugenkamp

Ruggestraße

Saarlandstraße

Salzmannstraße

Schilgeskamp

Schlesierweg

Schmale Gasse

Schorlemer Hof

Schorlemer Straße

Schubertstraße

Schückingstraße

Schulstraße

Schultenfeld

Schwarzer Weg

Sertürner Weg

Simmeriss

Sonnenstraße

Speckenstraße

Spellerstraße

St.-Josef-Straße (nur Schmutzwasser Haus Nr. 22,24,28 und 30)

St.-Norbert-Straße

St. Vitus Straße

Steinstraße

Stettiner Straße

Stifterstraße

Stromberger Straße (bis Einmündung Kreuzstraße)

Stromberger Tor

Sudbergweg (nur Nr. 8, 9 und 11)

Südstraße

Suerkamp

Suerlandweg

Telgenkamp

Temmestraße

Theodor-Fontane-Straße

Theodor-Heuss-Straße

Theodor-Naarmann-Straße

Theodor-Storm-Straße

Tom-Rinck-Straße

Trippenhof

Untere Bredenstiege (bis einschl. Grundstück Nr. 1)

Up'n Holte

Vellerner Straße (Schmutzwasser Haus Nr. 1 - 18)

Vinckestraße

Von-Bodelschwingh-Straße

Von-Droste-Hülshoff-Straße

Von-Duesberg-Straße

Von-Galen-Straße

Von-Ketteler-Straße

Von-Nagel-Straße

Von-Oer-Straße

Von-Steinfurt-Straße

Vor den Knäppen

Wadersloher Straße (bis einschl. Grundstück Nr. 30)

Wagenfeldstraße

Wagnerstraße

Wallstraße

Warendorfer Straße

Weitkampweg (bis einschl. Hallenbad)

Werner-Habig-Straße

Westrickweg (Ennigerloher Straße bis einschl. Grundstück Nr. 8)

Westring

Weststraße

Wibbeltstraße

Wickenkamp

Wiedenbrücker Straße (Haus Nr. 1,2,3,7,11,13,15,17,18,20)

Wiedenbrücker Tor

Wiesenstraße

Wilhelm-Busch-Straße

Wilhelm-Cordes-Straße (bis zum Grundstück Nr. 55)

Wilhelm-Frieling-Straße

Wilhelm-Raabe-Straße

Wilhelmstraße

Willy-Brandt-Straße

Witte Weg (Schmutzwasser Haus Nr. 8)

Zum Drostenholz

Zum Eichenbusch

Zum Feldbusch

Zum Geisterholz

Zum Kreuzweg

Zum Mühlenteich

Zum Schützenhof

Zum Sundern

Zum Tienenbach

Zur Axt

Zur Brede

Zur Clemenshöhe

Zur Dicken Linde

Zur Polterkuhle